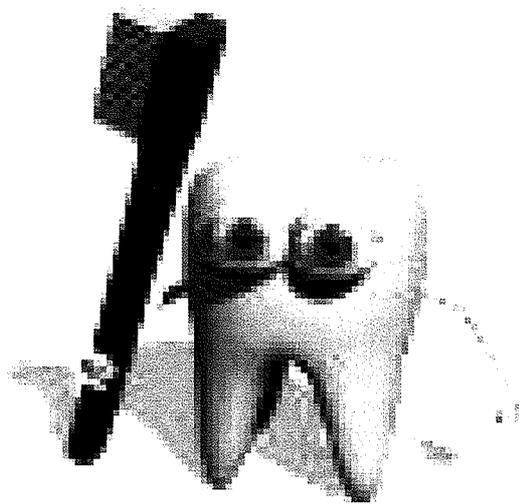


# **Einwohnergemeinde Kirchlindach**



## **Verordnung über die Schulzahnpflege**

---

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kirchlindach erlässt gestützt auf

- Art. 60 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992
- Art. 21 der Schulverordnung vom 12. November 2003
- Art. 7 Anhang III der Gemeindeverordnung vom 29. November 1999

folgende Verordnung:

---

Zweck / Geltungsbereich	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Um die kostengünstige Behandlung der Kauorgane von Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, gewährt die Gemeinde Beiträge an die Behandlungskosten von Kindern, deren Eltern bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen.</p> <p><sup>2</sup> Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Behandlungskosten vollumfänglich als Lebenshaltungskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen.<sup>1</sup></p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde prüft die Ausrichtung von Beiträgen an die Behandlungskosten auf Gesuch hin. Es gelten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches.</p>
Persönliche Verhältnisse	<p><b>Art. 2</b> Zur Familie zählen Kinder, welche das 18. Altersjahr nicht überschritten haben.</p>
Finanzielle Verhältnisse	<p><b>Art. 3</b> Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und zehn Prozent des steuerbaren Vermögens heranzuziehen.</p>
Ermittlung des Einkommens und Vermögens	<p><b>Art. 4</b> Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmen sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.</p>
Massgebende Behandlungskosten	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Allfällige Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen, usw.) gewährt.</p> <p><sup>2</sup> Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) versäumte Sitzungen</li><li>b) Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, bürsten, etc.)</li><li>c) Ausfüllen von Formularen zu Handen der UVG, KVG, etc.</li></ul>

---

<sup>1</sup> Gemäss Vortrag zur Revision von Art. 60 VSG: ...Behandlungskostenbeiträge können von den Gemeinden soweit der Lastenverteilung Fürsorge zugeführt werden, als sie von der Gemeindefürsorgebehörde im Rahmen der SKOS-Richtlinien an bedürftige Personen im Sinne der Fürsorgegesetzgebung ausgerichtet werden. Es steht den Gemeinden frei, weiteren Personen Beiträge auszurichten.

<sup>3</sup> Ist die Behandlung durch einen Privatzahnarzt ausgeführt worden, dürfen die massgebenden Kosten nicht über diejenigen des Schulzahnarztes liegen. Andernfalls werden sie entsprechend gekürzt.

Grenzwerte

**Art. 6** <sup>1</sup> An die massgebenden Behandlungskosten (nach Art. 5) von weniger als Fr. 100.00 werden keine Beiträge gewährt.

<sup>2</sup> Beträgt der berechnete Behandlungskostenbeitrag der Gemeinde nach Art. 8 weniger als Fr. 50.00, wird dieser nicht ausgerichtet.

<sup>3</sup> Beitragsberechtigt sind massgebende Behandlungskosten von maximal Fr. 1'000.00 pro Jahr und Kind. Diese Beschränkung gilt nicht für kieferorthopädische Eingriffe.

Geltendmachung des Beitrages

**Art. 7** <sup>1</sup> Ein Behandlungskostenbeitrag kann beim Schulsekretariat geltend gemacht werden.

<sup>2</sup> Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Behandlungskostenrechnung des Zahnarztes
- b) Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger
- c) Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Behandlungskosten
- d) Einzahlungsschein (bzw. Bekanntgabe der Zahlungsverbindung) für die allfällige Überweisung des Beitrages

<sup>3</sup> Werden von den Eltern Beiträge für kieferorthopädische Behandlungen geltend gemacht, muss das Gesuch vor der Behandlung zusammen mit einem Kostenvoranschlag eingereicht werden. Zur Begutachtung kann die Gemeinde einen Vertrauenszahnarzt beiziehen.

Beitragsberechnung

**Art. 8** <sup>1</sup> Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten wird abgestuft nach dem massgebenden Einkommen (nach Art. 3).

<sup>2</sup> Die Beitragssätze in Prozent der massgebenden Behandlungskosten werden im Anhang 1 zu dieser Verordnung festgehalten.

Inkrafttreten

**Art. 9** Diese Verordnung inkl. Anhang 1 tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Kirchlindach, 12. November 2003

GEMEINDERAT KIRCHLINDACH

Der Präsident

Der Sekretär



U. Bader



H. Soltermann

**zur Schulzahnpflege-Verordnung**

---

**Berechnungsschema für Gemeindebeiträge an die Behandlungskosten**

Massgebendes Einkommen der Eltern*			
bis Fr. 30'000.00		bis Fr. 40'000.00	
Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde
0 %	100 %	50 %	50 %

Kirchlindach, 12. November 2003

GEMEINDERAT KIRCHLINDACH

Der Präsident      Der Sekretär

  
U. Bader

  
H. Soltermann